

Änderungsantrag

**der Abgeordneten Jörg van Essen, Dr. Edzard Schmidt-Jortzig
und der Fraktion der F.D.P.**

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 14/1928, 14/ 14/2258 –**

Entwurf eines Gesetzes zur strafverfahrensrechtlichen Verankerung des Täter-Opfer-Ausgleiches

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel 3 a – neu – (Änderung des Gesetzes über Fernmeldeanlagen) wird in Nummer 2 die Angabe „2001“ durch die Angabe „2000“ ersetzt.

Berlin, den 1. Dezember 1999

**Jörg van Essen
Dr. Edzard Schmidt-Jortzig
Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion**

Begründung

Die vorgesehene letztmalige Verlängerung der Geltungsdauer des § 12 FAG ist im Grundsatz zu begrüßen.

Ein Auslaufen zum Ende des Jahres 2001 stellt jedoch eine unangemessene Verzögerung dar.

Die Notwendigkeit einer Einpassung der Regelungen des § 12 FAG in die Strafprozessordnung (StPO) ist der Bundesregierung, dem Bundesrat und den Regierungskoalitionären seit Jahren bekannt.

Die Strafprozessordnung bietet eine Vielzahl von Orientierungshilfen für eine zukünftige rechtsstaatliche Regelung. Dieses zeigen die zu unterstützenden Verweise des § 12 Abs. 2 FAG – neu – auf § 100 b Abs. 6 und § 101 Abs. 1 Satz 1 StPO.

Der Deutsche Bundestag ist daher in der Pflicht, möglichst bald die notwendigen gesetzlichen Maßnahmen zu ergreifen und sollte sich selbst in die Pflicht nehmen. Eine Befristung bis zum Ende des Jahres 2000 ist daher nicht nur ausreichend, sondern auch erforderlich.